



Wahl- und Delegiertenordnung (WaDo) des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V.

Allgemeines

Verbandsversammlungen des BSB sind Delegiertenversammlungen. BSB-Mitglieder werden bei diesen Versammlungen durch Delegierte vertreten.

1. Diese Wahl- und Delegiertenordnung gilt für die **BSB-Landesversammlung**, für **Bezirks- und Kreisversammlungen sowie die Jahreshauptversammlung** der BSB-Sportschützen. Für Versammlungen der Mitgliedsvereine gilt deren Satzung. Haben sie keine Satzung, so gilt diese Ordnung für sie sinngemäß.
2. Für die rechtliche Gültigkeit gefasster Beschlüsse der Delegiertenversammlungen sind in Niederschriften (Protokollen) nachzuweisen
 - Beginn und Ende der Versammlung (Datum und Uhrzeit)
 - die Beschlussfähigkeit auf Grund satzungsgemäßer Einberufung,
 - die Feststellung der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten,
 - das jeweilige Abstimmungsergebnis (Für- und Gegenstimmen sowie Enthaltungen) sowie
 - der Wortlaut jedes einzelnen Beschlusses (als Anlage zum Protokoll möglich).

§ 1 Wahl- und Delegiertenversammlungen

- (1) In jedem **dritten Kalenderjahr** nach dem Jahr der letzten Wahl wählen Kreis- und die Bezirksdelegiertenversammlungen ihre **Vorstände** gemäß BSB-Satzung § 17. Zugleich sind je **zwei Revisoren** für Kreis- und Bezirksverbände zu wählen. Die BSB-Landesversammlung wählt die Mitglieder des **BSB-Präsidiums** gemäß BSB-Satzung § 13 (2) (a), die Revisoren gemäß § 19 (2) und die Mitglieder des **BSB-Schiedsgerichtes** gemäß § 16.
- (2) Delegiertenversammlungen bestehen aus **Delegierten kraft Amtes**. Dies sind:
 - Die Vorsitzenden der Soldatenkameradschaften, die Kreis- und Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter.
Vereine haben bei Bezirks- und Landesversammlungen je angefangene 100 Mitglieder jeweils eine Stimme, bei Kreisversammlungen je angefangene 50 Mitglieder jeweils eine Stimme.
 - Die Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstände sowie die Mitglieder des Präsidiums (je nach Veranstaltungsebene).
 - Vertreter der Inhaber von Doppel- oder Mehrfachfunktionen (z. B. Kreisvorsitzende, die zugleich Kameradschaftsvorsitzende sind, siehe hierzu § 3(2)).
 - Die jeweiligen Revisoren.
- (3) Bei **Verhinderung eines Delegierten** kraft Amtes tritt ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied an seine Stelle. Die Stimmübertragung ist dem Wahlvorstand vorher zu melden.
- (4) **Stimmberechtigt** sind nur **anwesende Mitglieder**.



- (5) **Stimmberechtigt** sind nur Vertreter der Vereine, die ihre **Jahresbeiträge bezahlt** haben.
- (6) **Gäste und Einzelmitglieder** haben auf Delegiertenversammlungen kein Stimmrecht.

§ 2 Delegierte

- (1) Die Zahl der **Delegierten der Soldatenkameradschaften** richtet sich nach dem Mitgliederstand. Dieser wird vom Generalsekretär des BSB zu Beginn des Kalenderjahres der nächsten Landesversammlung ermittelt. Der Generalsekretär weist danach über die Bezirke die Anzahl Delegierter zu.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Mitglieder der SK haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) **Aktives Wahlrecht in Delegiertenversammlungen** haben nur die Delegierten. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, es kann nicht übertragen werden. **Stimmenhäufung** ist nicht zulässig. Hat ein **Delegierter** mehrere Ämter inne, kann er nur mit der Stimme eines Mandates sein Stimmrecht ausüben; für weitere Mandate können Vertreter benannt werden (§ 1 (2)).
- (3) **Gäste und Einzelmitglieder** können an Versammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Einzelmitglieder können in BSB-Funktionen gewählt werden.

§ 4 Kandidaten

Kandidaten müssen die für das vorgesehene Amt erforderlichen Voraussetzungen und Erfahrungen besitzen. Sie sollen mit der Verbandsarbeit hinreichend vertraut und auf Grund ihrer Persönlichkeit den an sie zu stellenden Anforderungen gewachsen sein.

§ 5 Einberufung zu Wahlversammlungen

- (1) Wahlversammlungen sind vom zuständigen Vorstand mit einer angemessenen Frist einzuberufen.
- (2) Folgende Fristen sind angemessen:
 - a) bei Kreis- und Bezirksdelegiertenversammlungen 4 Wochen,
 - b) bei Landesversammlungen 6 Wochen.Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einberufung.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe von **Zeit und Ort** der Versammlung unter Beifügung der vorläufigen **Tagesordnung** erfolgen. Die Bekanntmachung in der Verbandszeitschrift und per Mail bzw. im Internet ist zulässig.
- (4) Die **Tagesordnung einer Wahlversammlung** muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:



- 1) Wahl des Wahlleiters und zweier Beisitzer
- 2) Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 3) Bericht des Vorstandes
- 4) Kassenbericht
- 5) Bericht der Revisoren
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Wahl in die Ämter
- 8) Verpflichtung gemäß § 11.

§ 6 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Der Präsident, die Bezirks- und die Kreisvorsitzenden können Versammlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigenständig einberufen. Sie sind berechtigt, an Versammlungen ihres Bereiches beratend teilzunehmen. Für eine außerordentliche Landesversammlung gilt § 12 Abs. (2) der Satzung.
- (2) Der jeweilige Vorstand einer BSB-Gliederung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschließen.

§ 7 Misstrauensantrag

- (1) Mitgliedern eines Vorstandes kann in einer **außerordentlichen Delegiertenversammlung** das Vertrauen entzogen werden, in dem mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein Nachfolger gewählt wird. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, schriftlich zu begründen und dem Vorstand sowie den Delegierten **vor Beginn** der Versammlung zur Kenntnis zu geben. Die Beschlussfähigkeit einer außerordentlichen Versammlung entspricht der Regelung des § 9.
- (2) Ein Misstrauensantrag kann im Falle einer Ablehnung innerhalb derselben Versammlung nicht wiederholt werden.

§ 8 Wahlversammlung

- (1) **Wahlversammlungen** werden vom Vorsitzenden oder einem Versammlungsleiter eröffnet. Dieser lässt durch die Stimmberechtigten einen Wahlleiter und zwei Beisitzer zu dessen Unterstützung wählen. Der Wahlleiter leitet die weitere Versammlung.
- (2) Der **Wahlleiter** und seine **Beisitzer** müssen Mitglieder des BSB, jedoch nicht stimmberechtigt sein. Sind sie stimmberechtigt, können sie ihr Wahlrecht ausüben. Kandidieren sie für ein Amt, ruht ihr Wahlversammlungsamt für die Dauer dieses Wahlganges. Kandidiert der Wahlleiter, wird er während dieses Wahlganges vom jeweils älteren Beisitzer vertreten. Falls der Wahlleiter und der ältere Beisitzer gleichzeitig kandidieren, wird der Wahlgang allein von dem verbleibenden Beisitzer geleitet. Kandidieren der Wahlleiter und beide Beisitzer zur selben Zeit, so ist für den Rest der Wahlversammlung gemäß Abs. 1 Satz 2 neu zu wählen.



- (3) Der **Wahlleiter** hat folgende Aufgaben:
- a) Er bestimmt einen der Beisitzer zum **Protokollführer**.
 - b) Er prüft die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung und stellt die Beschlussfähigkeit anhand der Teilnehmerliste fest.
 - c) Er lässt über die Tagesordnung abstimmen.
 - d) Er bestimmt die erforderlichen Wahlhelfer.
 - e) Er leitet die Versammlung entsprechend der Tagesordnung bis zur Verpflichtung des neuen Vorstandes.
- (4) Der Protokollführer erstellt eine **Niederschrift** über den Ablauf der Versammlung (s.a. Allgemeines (2)). Sie ist vom Wahlleiter, dem Protokollführer und ggf. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit von Versammlungen im BSB richtet sich nach BGB § 32 (1)¹. Sie besteht nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse zu Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 10 Wahlvorgang

- (1) Der Wahlleiter gibt bekannt, welcher Amtsträger gewählt werden soll und fordert die Versammlung zu Vorschlägen auf. Es können nur Anwesende vorgeschlagen werden, es sei denn, dass die schriftliche Erklärung eines Abwesenden über die Annahme im Fall seiner Wahl vorliegt. Der Wahlleiter nimmt die **Wahlvorschläge** entgegen, befragt die vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie für das jeweilige Amt kandidieren und lässt darüber abstimmen.
- (2) Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Bezirks- oder Kreisvorsitzenden unterzeichnet sein.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Wahlen geheim. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden ist.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist gesondert zu wählen. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann hiervon abgewichen werden. Der Vorsitzende ist in jedem Falle in einem einzelnen Wahlgang zu wählen.

¹ **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung**

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.



- (5) Die **Revisoren, ihre Vertreter** und die Mitglieder von **Schiedsgerichten** können jeweils in einem Wahlgang (Blockwahl) gewählt werden, außer es spricht sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dagegen aus.
- (6) Bei **geheimer Wahl** ist mit **JA** (**Name** ist auch gültig) oder **NEIN** abzustimmen. Ein leerer Stimmzettel ist ungültig. Bewerben sich mehrere Kandidaten für ein Amt, sind auf dem Stimmzettel die **Namen** der zu Wählenden zu schreiben. Wird in einem Wahlgang in mehrere Ämter gewählt (**Blockwahl**), sind die Namen der zu Wählenden auf die Stimmzettel zu schreiben.
- (7) Nach der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter das **Stimmenergebnis** fest und verkündet es. Nur gültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit.
- (8) Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, ist derjenige gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Blockwahl sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit Stimmgleichheit. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (9) Der Wahlleiter befragt jeweils nach durchgeführtem Wahlgang die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 11 Verpflichtung

- (1) Die Gewählten sind durch ein Vorstandsmitglied einer höheren Gliederung zu **verpflichten**. In der Landesversammlung wird die Verpflichtung durch den anwesenden ältesten Ehrenpräsidenten vorgenommen.
- (2) Ist kein Vorstandsmitglied gem. Abs. (1) anwesend, werden die Gewählten durch den Wahlleiter verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtende richtet an die Gewählten folgende Worte:
**„Ich verpflichte Sie, die Satzung des BSB zu beachten,
Kameradschaft zu pflegen
und für die Ehre der deutschen Soldaten einzutreten“.**
In Treue fest!

Die Gewählten bekräftigen die Verpflichtung durch Handschlag.

§ 12 Nachwahl

- (1) Scheidet ein Gewählter vorzeitig aus, wird eine Nachwahl durchgeführt.
- (2) Ein Rücktritt ist zweifelsfrei zu erklären. Vorstandsmitglieder erklären ihn gegenüber dem Vorstand und dem Vorsitzenden, Vorsitzende gegenüber dem Vorstand und dem Vorsitzenden der nächsthöheren Gliederung. BSB-Vorstandsmitglieder erklären ihren Rücktritt gegenüber dem Präsidenten, der Präsident gegenüber dem BSB-Vorstand.
- (3) Es wählen innerhalb von sechs Monaten für den Rest der Amtszeit nach für
 - a) Kameradschaftsvorstände: die **Mitglieder der Soldatenkameradschaft**,

Fürst-Wrede-Kaserne, Ingolstädter Str. 240, 80939 München

(089) 189999 62, Fax ...-63, E-Mail kontakt@bsb-1874.de, IBAN DE 4170 1500 0000 5312 9920



- b) durch eine Delegiertenversammlung zu Wählende: **erweiterte Kreis- bzw. Bezirksvorstand**,
 - c) durch die Landesversammlung zu Wählende: **das BSB-Präsidium**.
- (4) Die Nachwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn
- a) beim **erweiterten Kreis- bzw. Bezirksvorstand** mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - b) beim **BSB-Präsidium** mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (5) Nachwahlversammlungen zu Abs. 4 a) und b) sind mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Die Fristen beginnen am Tage nach der Absendung der Einberufung.

§ 13 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat angefochten werden.
- (2) Über die Anfechtung entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Sind Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden und beruht das Wahlergebnis hierauf, ordnet das Schiedsgericht erneute Wahlen an, zu denen unverzüglich, gemäß § 5 einzuberufen ist.

§ 14 Fortdauer der Amtszeit

- (1) Bis zum Abschluss der Wahlen führen bisherige Amtsträger ihre Ämter fort. Das gilt auch für eventuell nach § 13 Abs. 3 fehlerhaft Gewählte.
- (2) Delegierte behalten ihr Delegiertenamt bis zum Abschluss der Versammlung.